



TRAINING LEGAL LANGUAGES FOR EFFECTIVE FUNCTIONING OF JUDICIAL COOPERATION IN EU

EUROPÄISCHE ZUSAMMENARBEIT

IN STRAFSACHEN UND IN ZIVILSACHEN

TEXT FÜR WEITERBILDUNG IN DEUTSCHE FACHSPRACHE
RECHT

Author: Ludmila Havelová

Die Texte wurden für Weiterbildung in Deutsche Fachsprache Recht und mit der Finanzunterstützung des Programmes "Justice programme of the European Union" erschafft - This publication and audio has been produced for the purposes of legal language training with the financial support of the Justice Programme of the European Union. The contents of this publication and audio are the sole responsibility of Ludmila Havelová/Judicial Academy, Czech Republic and can in no way be taken to reflect the views of the European Commission. Texts are based on study materials developed for the project "Training Legal Languages for Effective Functioning of Judicial Cooperation in EU". It has been compiled solely for educational purposes.

©Ludmila Havelová, Judicial Academy, Czech Republic, 2017



REPUBLIKA SLOVENIJA
MINISTRSTVO ZA PRAVOSODJE
CENTER ZA IZOBRAŽEVANJE V PRAVOSODIJU



REPUBLIKA HRVATSKA
MINISTARSTVO PRAVOSUDA



Justičná akadémia
Slovenskej republiky



GESCHICHTE DER EUROPÄISCHEN INTEGRATION	3
GESCHICHTE DER ZUSAMMENARBEIT IN STRAFSACHEN	3
DER ABLAUF DES STRAFPROZESSES IN DEUTSCHLAND.....	5
DER ABLAUF DES STRAFVERFAHRENS IN DEUTSCHLAND	5
GRUNDBEGRIFFE DES EUROPÄISCHEN HAFTBEFEHLS	6
DER EUROPÄISCHE HAFTBEFEHL.....	6
DIE RECHTE DES BESCHULDIGTEN UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DES EUROPÄISCHEN SEKUNDÄRRECHTS	7
DIE RECHTE DER OPFER IM STRAFVERFAHREN	8
DIE BEKÄMPFUNG VON RASSISMUS UND XENOPHOBIE IM STRAFRECHT	9
ZIVILPROZESS, VERORDNUNG (EU) NR. 1215/2012	11
VOLLSTRECKUNGSTHEMEN, VERORDNUNG (EU) NR. 805/2004	17
FAMILIENRECHT, VERORDNUNG (EG) NR. 2201/2003.....	20
ERBRECHT, VERORDNUNG (EU) NR. 650/2012	22



GESCHICHTE DER EUROPÄISCHEN INTEGRATION

Nach dem Ende des 2. Weltkriegs gab es verschiedene Initiativen für ein vereintes Europa. So entstanden das United Europe Movement (UEM) mit dem Ziel eines Staatenbundes und die Union Européenne des Fédéralistes“ (UEF) mit dem Ziel einer Föderalstruktur. Ab 1947 wurde der Marshall-Plan entwickelt, 1949 wurden die NATO und der Europarat gegründet.

Im Jahr 1950 verkündete Robert Schuman den Plan, der dann zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) führte. Eine Europäische Verteidigungsgemeinschaft scheiterte 1954 am Widerstand Frankreichs. Damit scheiterte auch das mit dieser verbundene Projekt einer Europäischen Politischen Gemeinschaft. 1955, auf der Konferenz von Messina, wurde beschlossen, dass die wirtschaftliche Integration fortgesetzt werden soll, jedoch nicht mehr nur sektoriell – wie im EGKS – sondern die gesamte Wirtschaft sollte erfasst sein. In Rom wurden im selben Jahr die Römischen Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft unterzeichnet. Diese Verträge traten 1957 in Kraft. Im Jahr 1973 traten Großbritannien, Irland und Dänemark den Gemeinschaften bei. Am 01. Januar 1979 tritt das Europäische Währungssystem in Kraft. Nachdem 1981 Griechenland beigetreten war, traten 1986 Spanien und Portugal bei.

Ein wichtiger Meilenstein war im Jahr 1992 die Unterzeichnung des 1993 in Kraft getretenen Vertrags von Maastricht. Dieser legte Vorschriften für eine künftige gemeinsame Währung, für die Außen- und Sicherheitspolitik und eine engere Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres fest. Offiziell heißt die „Europäische Gemeinschaft“ nun „Europäische Union“.

Im Jahr 1995 treten Schweden, Finnland und Österreich der Union bei. Nachdem der Euro 1999 als Buchgeld eingeführt worden war, wurde im Jahr 2000 der Euro als Bargeld eingeführt. Im Jahr 2004 traten Polen, die Tschechische Republik, die Slowakei, Slowenien, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Zypern und Malta der Union bei. Rumänien und Bulgarien traten 2007 der Union bei. Im Jahr 2013 trat Kroatien der Europäischen Union bei. Damit hat die Union aktuell 28 Mitgliedstaaten.

GESCHICHTE DER ZUSAMMENARBEIT IN STRAFSACHEN

Die Politik der inneren Sicherheit wurde traditionell als ein Kernstück der staatlichen Souveränität betrachtet.

Von jeher bestanden deshalb auf diesem Gebiet erhebliche Vorbehalte der Mitgliedstaaten gegen eine europäische Integration, die sich nicht zu einer irgendwie gearteten Zusammenarbeit entschließen konnten.

Mit dem Fortschreiten der Entwicklung des Europäischen Binnenmarkts und der damit verbundenen Freizügigkeit verstärkte sich jedoch auch die Wahrnehmung der damit verbundenen Risiken und Gefahren.

In Anbetracht dessen wurde auf einem Treffen des Europäischen Rates in Rom am 1. und 2. Dezember 1975 beschlossen, in den Bereichen Inneres und Sicherheit enger zusammenzuarbeiten. Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Diese Gruppe bestand aus den Innenministern der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und stand außerhalb des institutionellen Rahmens der Europäischen Gemeinschaften, deren Organe an der Tätigkeit dieser Arbeitsgruppe nicht beteiligt waren. Im Sinne intergouvernementaler Zusammenarbeit konnte die Arbeitsgruppe keine verbindlichen Beschlüsse fassen. Sie konnte lediglich Übereinkommen ausarbeiten, die jedoch einer Ratifikation der Mitgliedstaaten bedurften.

Das Schengener Abkommen, das einige der EG-Mitgliedstaaten 1985 unterzeichneten, sah eine vollständige Öffnung der Binnengrenzen und den Wegfall der Grenzkontrollen vor. Dies rief Sorgen



vor einer Zunahme internationaler Kriminalität und Terrorismus hervor. Daher wurde das Abkommen 1990 durch das Schengener Durchführungsübereinkommen ergänzt, das erstmals eine Abstimmung der polizeilichen Aktivitäten in den Teilnehmerstaaten vorsah. Beide Abkommen traten 1995 in Kraft. Parallel dazu sah der EU-Vertrag seit dem Vertrag von Maastricht 1992 eine Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich Justiz und Inneres vor. Diese intergouvernementale Zusammenarbeit galt als die dritte der drei Säulen der Europäischen Union. Die beiden anderen waren die Europäischen Gemeinschaften und die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik.

Rechtsetzungsaktivitäten der EU waren für die Justiz- und Innenpolitik jedoch zunächst ausdrücklich ausgeschlossen worden. Gemeinsame Gesetze konnten deshalb anfangs nur durch eigene völkerrechtliche Verträge (sogenannte Übereinkommen oder Konventionen) geschlossen werden, die von allen nationalen Parlamenten ratifiziert werden mussten.

Dies änderte sich 1997 mit dem Vertrag von Amsterdam. Darin wurden die Inhalte der Schengener Abkommen in den EU-Vertrag übernommen und fanden sich nun unter dem Konzept des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

Die meisten Bereiche der Justiz- und Innenpolitik wurden nun „vergemeinschaftet“, das heißt in den EG-Vertrag aufgenommen. Für sie galt somit das Mitentscheidungsverfahren, bei dem das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union gemeinsam Gesetze erlassen konnten.

Lediglich für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen erhielten einige Mitgliedstaaten Souveränitätsvorbehalte aufrecht, sodass sie als einziger Politikbereich in der dritten Säule verblieb.

Die Grundausrichtung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit wurde vom Rat der EU in sogenannten Rahmenprogrammen festgelegt.

Wichtige Schritte bei der Entwicklung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen waren insbesondere die Errichtung des europäischen Polizeiamts Europol (1995, zunächst noch durch ein Übereinkommen) und der europäischen Justizbehörde Eurojust (2002). Der Schwerpunkt der Aktivitäten von Europol bestand im Sammeln und Auswerten von Informationen über grenzüberschreitende Kriminalität sowie in der Kriminalitätsforschung und der Aus- und Fortbildung von Polizeibeamten. Eurojust unterstützte die Koordinierung der Mitgliedstaaten etwa bei Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen und wirkte auf die Erleichterung von Rechtshilfe- und Auslieferungsersuchen hin.

Obwohl im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mehrere bedeutende Beschlüsse gefasst wurden, wurden immer wieder auch Defizite bei der Nutzung und Umsetzung der neu geschaffenen Instrumente beklagt.

Im EU-Verfassungsvertrag 2004 einigten sich die Mitgliedstaaten schließlich darauf, die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen als eigenständige Säule der EU abzuschaffen und auch für diesen Bereich das ordentliche Gesetzgebungsverfahren einzuführen. Obwohl der Verfassungsvertrag 2005 nach den gescheiterten Referenden in Frankreich und den Niederlanden aufgegeben wurde, wurden die entsprechenden Bestimmungen in den Vertrag von Lissabon übernommen. Mit dessen Inkrafttreten im Jahr 2009 hörte die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der bisherigen Form auf zu existieren und wurde in die polizeiliche Zusammenarbeit und die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen aufgeteilt, die nun im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union geregelt sind.



DER ABLAUF DES STRAFPROZESSES IN DEUTSCHLAND

Der Strafprozess dient primär der Erforschung der Wahrheit. Sie ist Voraussetzung für die anzustrebende sachlich richtige, gerechte Entscheidung, in der Regel Verurteilung des Schuldigen bzw. Freispruch des Unschuldigen (bzw. bei nicht erwiesener Schuld).

Diese Wahrheitsfindung ist ein Gebot der Gerechtigkeit als Element der Rechtsstaatlichkeit. Zugleich begrenzt das Verfassungsprinzip der Gerechtigkeit aber die Erforschung der Wahrheit: Das Strafprozessrecht fordert nicht die Wahrheitsfindung „um jeden Preis“. Vielmehr hat sie auf „justizförmigem Wege“ zu erfolgen, oder genauer: in einem rechtsstaatlich strukturierten Verfahren unter Einhaltung seiner Regeln. ...

Demgemäß ist von Verfassungs wegen ein gerechter Ausgleich zwischen den einander widerstreitenden Interessen geboten. Die Strafverfolgungsinteressen sind an den verfassungsrechtlich geschützten Gegeninteressen zu messen, was eine umfassende Interessenabwägung der beteiligten Verfassungswerte fordert.

DER ABLAUF DES STRAFVERFAHRENS IN DEUTSCHLAND

Der Strafprozess Voraussetzung eines Ermittlungsverfahrens ist ein Anfangsverdacht gegen eine bekannte oder unbekannt Person. Wenn die Strafverfolgungsbehörden oder die Polizei durch Anzeige, von Amts wegen (z. B. bei Ermittlungen wegen einer anderen Straftat) oder auf anderem Weg (z. B. durch eigene Beobachtungen) Kenntnis von tatsächlichen Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Straftat erhalten (so genannter Anfangsverdacht), müssen sie die Ermittlungen aufnehmen, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist (so genanntes Legalitätsprinzip).

Die Staatsanwaltschaft ist die Herrin des Ermittlungsverfahrens. Faktisch liegt das Ermittlungsverfahren in der Regel in der Hand der Polizei. Die endgültige Entscheidung obliegt jedoch der Staatsanwaltschaft. In größeren Verfahren führt die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen in weiten Bereichen auch selbst.

Sobald gegen eine Person ein Anfangsverdacht besteht, ist diese ein Verdächtiger. Der Verdächtige wird zum Beschuldigten, wenn gegen ihn ein Ermittlungsverfahren betrieben wird.

Hat die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen abgeschlossen, entscheidet sie, ob das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wird oder ob die öffentliche Klage („Anklage“) erhoben wird.

Die Staatsanwaltschaft hat die Anklage durch Einreichung der Anklageschrift beim zuständigen Gericht zu erheben, soweit die Ermittlungen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Anklage bieten. Ein solcher genügender Anlass besteht, wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Gericht zu erwarten ist. Hierzu muss ein hinreichender Tatverdacht gegeben sein. Die Verurteilung muss also wahrscheinlich sein.

Durch die Erhebung der Anklage wird das Zwischenverfahren eingeleitet. Der Beschuldigte wird nun als „Angeschuldigter“ bezeichnet. Im Zwischenverfahren hat das Gericht die Anklageschrift auf das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts zu prüfen. Hält das Gericht den Angeschuldigten für ausreichend verdächtig, wird die Anklage durch Beschluss (Eröffnungsbeschluss) zugelassen.

Im Hauptverfahren wechselt die förmliche Bezeichnung von „Angeschuldigter“ zu „Angeklagter“. Kernstück des Hauptverfahrens ist die Hauptverhandlung. Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Das Gericht stellt fest, ob die Geladenen erschienen sind. Die Zeugen werden über ihre Wahrheitspflicht belehrt und nehmen auf Aufforderung des Gerichts außerhalb des Sitzungssaals Platz.





Der Angeklagte wird sodann zur Person (Name, Geburtstag, Anschrift, Staatsangehörigkeit) vernommen. Darauf verliest der Vertreter der Staatsanwaltschaft den Anklagesatz der Anklageschrift. Anschließend beginnt die Vernehmung des Angeklagten zur Sache. In der Beweisaufnahme werden darüber hinaus zur Wahrheitsermittlung Urkunden (Beweis) verlesen, Tatgegenstände (oder auch Fotos) „in Augenschein genommen“ (betrachtet) und Zeugen und Sachverständige vernommen.

Nach dem Letzten Wort zieht sich das Gericht zur Urteilsberatung zurück. Nach erneutem Aufruf verliest es die Urteilsformel (Freispruch oder Verurteilung) und begründet das Urteil mündlich. Eine Verurteilung darf nur erfolgen, wenn nach der Durchführung der Hauptverhandlung keine vernünftigen Zweifel mehr an der Schuld des Angeklagten bestehen, das Gericht von der Schuld des Angeklagten überzeugt ist.

GRUNDBEGRIFFE DES EUROPÄISCHEN HAFTBEFEHLS

EUROPÄISCHE ERMITTLUNGSANORDNUNG

Gerichtliche Entscheidung, die von einer Justizbehörde eines Mitgliedstaats („Anordnungsstaat“) zur Durchführung einer oder mehrerer spezifischer Ermittlungsmaßnahme(n) in einem anderen Mitgliedstaat („Vollstreckungsstaat“) zur Erlangung von Beweisen gemäß dieser Richtlinie erlassen oder validiert wird.

EUROPÄISCHE BEWEISANORDNUNG

Von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats erlassene justizielle Entscheidung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten aus einem anderen Mitgliedstaat zur Verwendung in den in Artikel 5 genannten Verfahren.

EUROPÄISCHER HAFTBEFEHL

Justizielle Entscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist und die Festnahme und Übergabe einer gesuchten Person durch einen anderen Mitgliedstaat zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung bezweckt.

DER EUROPÄISCHE HAFTBEFEHL

Der Europäische Haftbefehl hat das herkömmliche Auslieferungssystem durch einen einfacheren und schnelleren Mechanismus der Übergabe gesuchter Personen für die Zwecke der Strafverfolgung oder der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ersetzt. Ein Haftbefehl kann zur Strafverfolgung bei Handlungen, die nach den Rechtsvorschriften des Ausstellungsmitgliedstaats mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedroht sind (während des Ermittlungsverfahrens und der Gerichtsverhandlung, bis das Urteil rechtskräftig wird), oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens vier Monaten erlassen werden. Diese Kriterien sind nicht kumulativ.





Der Rahmenbeschluss spiegelt den Grundgedanken der Integration in einen gemeinsamen Rechtsraum wider und führt zu einem neuen Zusammenarbeitsmodell, das auf gegenseitigem Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten beruht. Die Übergabe eigener Staatsangehöriger gilt nun als Grundsatz und allgemeine Regel, wobei einige wenige Ausnahmen bestehen. Die Ausnahmen beziehen sich auf zeitliche Begrenzungen und Vollstreckungsanforderungen.

Die Gründe für die Versagung der Zusammenarbeit sind vermindert worden. Durch den Rahmenbeschluss entfällt die Prüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit als Grund für die Versagung der Vollstreckung oder der Übergabe bei einer Liste von 32 Arten von Straftaten nach der Ausgestaltung im Recht des Ausstellungsstaats, wenn die Straftaten im Ausstellungsstaat mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind. Ist die Straftat mit einem Freiheitsentzug von weniger als drei Jahren bedroht oder nicht in der Liste aufgeführt, so gilt weiter das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit.

Entsprechen die Straftaten, die Gegenstand von Ermittlungen oder einer Aburteilung sind, in einem konkreten Fall der Tatbestandsbeschreibung im Recht des Ausstellungsstaats, so kann die vollstreckende Justizbehörde die beiderseitige Strafbarkeit der Straftat folglich nicht prüfen.

DIE RECHTE DES BESCHULDIGTEN UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DES EUROPÄISCHEN SEKUNDÄRRECHTS

Nach Art. 4 der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung im Strafverfahren stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Verdächtigen oder beschuldigten Personen eine schriftliche Erklärung der Rechte erhalten.

Sie haben die folgenden Rechte, wenn sie festgenommen oder inhaftiert werden:

A. HINZUZIEHUNG EINES RECHTSANWALTS/ANSPRUCH AUF PROZESSKOSTENHILFE

Sie haben das Recht, vertraulich mit einem Rechtsanwalt zu sprechen. Ein Rechtsanwalt ist von der Polizei unabhängig. Wenn Sie Hilfe benötigen, um Kontakt mit einem Rechtsanwalt aufzunehmen, bitten Sie die Polizei um Unterstützung; die Polizei muss Ihnen behilflich sein. In manchen Fällen kann die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts unentgeltlich sein. Bitten Sie die Polizei um weitere Auskünfte.

B. UNTERRICHTUNG ÜBER DEN TATVORWURF

Sie haben das Recht zu wissen, aus welchem Grund Sie festgenommen oder inhaftiert wurden und welcher Tat Sie verdächtigt oder beschuldigt werden.

C. DOLMETSCHLEISTUNGEN UND ÜBERSETZUNGEN

Wenn Sie die Sprache, die von der Polizei oder anderen zuständigen Behörden verwendet wird, nicht sprechen oder nicht verstehen, haben Sie das Recht, kostenlos einen Dolmetscher hinzuzuziehen. Der Dolmetscher kann Sie beim Gespräch mit Ihrem Rechtsanwalt unterstützen und muss den Inhalt dieses Gesprächs vertraulich behandeln. Sie haben das Recht auf eine Übersetzung mindestens der wichtigen Abschnitte wesentlicher Dokumente; zu den wesentlichen Dokumenten gehören alle Anordnungen eines Richters, mit denen Ihre Festnahme oder Ihr Verbleib in Gewahrsam gestattet wird, alle Beschuldigungs- oder Anklageschriften und alle Urteile. Unter gewissen Umständen können Sie eine mündliche Übersetzung oder Zusammenfassung erhalten.

D. RECHT AUF AUSSAGEVERWEIGERUNG





Während der Vernehmung durch die Polizei oder andere zuständige Behörden müssen Sie Fragen über die Ihnen zur Last gelegte Straftat nicht beantworten. Ihr Rechtsanwalt kann Ihnen bei dieser Entscheidung helfen.

E. EINSICHT IN DOKUMENTE

Wenn Sie festgenommen und inhaftiert werden, haben Sie (oder Ihr Rechtsanwalt) das Recht auf Einsicht in wesentlichen Dokumenten, die Sie benötigen, um gegen die Festnahme oder Inhaftierung vorzugehen. Wenn Ihr Fall vor Gericht gebracht wird, haben Sie (oder Ihr Rechtsanwalt) das Recht auf Zugang zu den für oder gegen Sie sprechenden Beweismitteln.

F. UNTERRICHTUNG EINER ANDEREN PERSON ÜBER IHRE FESTNAHME ODER INHAFTIERUNG/UNTERRICHTUNG IHRES KONSULATS ODER IHRER BOTSCHAFT

Wenn Sie festgenommen oder inhaftiert werden, sollten Sie der Polizei mitteilen, ob Sie jemanden über Ihre Inhaftierung unterrichten möchten, beispielsweise ein Familienmitglied oder Ihren Arbeitgeber. In manchen Fällen kann das Recht, andere Personen über Ihre Inhaftierung zu unterrichten, vorübergehend eingeschränkt werden. Die Polizei wird Sie darüber informieren.

Wenn Sie ein Ausländer sind, teilen Sie der Polizei mit, ob Sie Ihre Konsularbehörden oder Ihre Botschaft über Ihre Inhaftierung unterrichten möchten. Bitte teilen Sie der Polizei auch mit, ob Sie mit einem Beamten Ihrer Konsularbehörden oder Ihrer Botschaft Kontakt aufnehmen möchten.

G. DRINGENDE MEDIZINISCHE VERSORGUNG

Wenn Sie festgenommen oder inhaftiert werden, haben Sie das Recht auf dringende medizinische Versorgung. Bitte teilen Sie der Polizei mit, ob Sie eine solche Versorgung benötigen.

H. DAUER DES FREIHEITSENTZUGS

Nach Ihrer Festnahme darf Ihr Freiheitsentzug oder Ihre Inhaftierung höchstens ... [bitte die anwendbare Zahl der Stunden/Tage einsetzen] dauern. Am Ende dieses Zeitraums müssen Sie entweder freigelassen werden oder einem Richter vorgeführt werden, der über Ihre weitere Haft entscheiden wird. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Rechtsanwalt oder dem Richter nach der Möglichkeit, gegen Ihre Festnahme vorzugehen, eine Haftprüfung zu erwirken oder einen Antrag auf vorläufige Haftentlassung zu stellen.

DIE RECHTE DER OPFER IM STRAFVERFAHREN

Die Opfer einer Straftat erleiden eine Traumatisierung, die sie verwundbar und oftmals hilfsbedürftig macht. Möglicherweise kommen sie als Opfer einer Straftat erstmals mit der Strafgerichtsbarkeit in Berührung und müssen mit Polizeibeamten, Rechtsanwälten und Richtern und letztendlich vor Gericht sprechen. Diese Prozeduren können für das Opfer vor allem im Ausland unübersichtlich sein und es überfordern.

Daher ist die EU bestrebt zu gewährleisten, dass Opfer

- a) als solche anerkannt und respektvoll und würdig behandelt werden,
- b) während des Strafverfahrens nicht erneut zu Opfern des Täters, von diesem eingeschüchtert oder zusätzlichen seelischen Belastungen ausgesetzt werden,
- c) während des gesamten Verfahrens angemessene Unterstützung erhalten und Rechtsschutz genießen,
- d) einfachen Zugang zu Entschädigung haben.

Opfer von Straftaten und deren Angehörige müssen überall in der EU unterschiedslos ein Mindestmaß an gleichen Rechten genießen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzlandes und unabhängig von der Schwere der gegen sie begangenen Straftat. Opfer und ihre



Familienmitglieder sollten überdies Zugang zu unterstützenden Diensten haben, um weiteren Problemen vorzubeugen – ganz gleich, ob sie die Straftat zur Anzeige gebracht haben oder nicht. Hinsichtlich der Rechtsvorschriften und Strategien der Opferrechte und der Rolle der Opfer in Strafverfahren gibt es sehr große Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten. Um Mindeststandards für Opferschutz und Opferrecht in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, hat die EU verschiedene EU-Rechtsinstrumente eingerichtet, um gemeinsame Vorschriften zu formulieren: horizontale Maßnahmen, die sich mit Opferrechten im Allgemeinen befassen, besondere Instrumente für Schutzmaßnahmen und finanzielle Entschädigungen für Opfer von Straftaten sowie substanzielle Rechtsinstrumente gegen Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Kindern. Die Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten stellt sicher, dass die Opfer als solche anerkannt und respektvoll behandelt werden und dass sie angemessenen Schutz, Hilfe und Zugang zu den Gerichten erhalten. Die Richtlinie ersetzt den Rahmenbeschluss über die Stellung des Opfers im Strafverfahren aus dem Jahr 2001 und stärkt beträchtlich die Rechte der Opfer und ihrer Angehörigen auf Information, Unterstützung und Schutz sowie ihre Verfahrensrechte bei Beteiligung am Strafverfahren. Sie enthält auch Bestimmungen, mit denen gewährleistet werden soll, dass Fachkräfte eigens geschult werden, um die Bedürfnisse der Opfer besser erkennen zu können, sowie Bestimmungen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und zur Koordinierung der Maßnahmen ihrer nationalen Dienste für Opferrechte.

Die Umsetzungsfrist endete am 16. November 2015.

Um Opfer wirksam gegen Gewalt und Belästigung zu schützen, gewähren nationale Behörden ihnen oft spezifische Maßnahmen, die weitere Angriffe oder Verfolgung durch den Täter verhindern sollen. Damit eine Person, für die in einem Mitgliedstaat eine Schutzanordnung erlassen wurde, bei Reise oder Umzug auch in einem anderen Mitgliedstaat diesen Schutz erhalten kann, hat die EU ein System zur wechselseitigen Anerkennung solcher Schutzmaßnahmen eingerichtet. Diese Maßnahmen können zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlicher Natur sein. Dauer, Umfang und Annahmeverfahren sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich. Aufgrund getrennter Rechtsgrundlagen im EU-Recht für die wechselseitige Anerkennung zivilrechtlicher Maßnahmen und strafrechtlicher Maßnahmen waren zwei getrennte Instrumente erforderlich, um die Verbreitung der häufigsten Arten von Schutzmaßnahmen innerhalb der EU zu gewährleisten.

DIE BEKÄMPFUNG VON RASSISMUS UND XENOPHOBIE IM STRAFRECHT

Rassismus und Fremdenfeindlichkeit stellen unmittelbare Verstöße gegen die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit dar, auf die sich die Europäische Union gründet und die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

In dem Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Vertrags von Amsterdam über den Aufbau eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere vom 15. und 16. Oktober 1999, in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. September 2000 zum Standpunkt der Europäischen Union auf der Weltkonferenz gegen Rassismus und zu der aktuellen Situation in der Union und in der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die halbjährliche Aktualisierung des Anzeigers der Fortschritte bei der Schaffung eines „Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ in der Europäischen Union (zweites Halbjahr 2000) werden einschlägige Maßnahmen gefordert. Im Haager Programm vom 4./5. November 2004 erinnert der Rat an seine, vom Europäischen Rat bereits im Dezember 2003 zum Ausdruck gebrachte feste





Entschlossenheit, gegen jede Form von Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit vorzugehen.

Die Annäherung der strafrechtlichen Vorschriften dürfte zu einer wirksameren Bekämpfung rassistischer und fremdenfeindlicher Straftaten führen, indem eine umfassende und wirksame justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gefördert wird. Die Schwierigkeiten, die möglicherweise in diesem Bereich bestehen, sollte der Rat bei der Überprüfung des vorliegenden Rahmenbeschlusses berücksichtigen und dabei der Frage nachgehen, ob weitere Schritte in diesem Bereich erforderlich sind.

Überlegungen hinsichtlich der Vereinigungsfreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere der Pressefreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien haben in vielen Mitgliedstaaten zu Verfahrensgarantien sowie dazu geführt, dass in nationales Recht besondere Bestimmungen zur Feststellung oder Begrenzung der Verantwortlichkeit aufgenommen wurden.



REPUBLIKA SLOVENIJA
MINISTRSTVO ZA PRAVOSODJE
CENTER ZA IZOBRAŽEVANJE V PRAVOSODJU



REPUBLIKA HRVATSKA
MINISTARSTVO PRAVOSUDA



Justičná akadémia
Slovenskej republiky



ZIVILPROZESS, VERORDNUNG (EU) NR. 1215/2012

ÜBER DIE GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT UND DIE ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG IN ZIVIL- UND HANDELSACHEN – AUCH BRÜSSEL Ia-VO GENANNT

Einleitung

Jeder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union hat sein eigenes nationales Zivilprozessrecht. Durch die Freizügigkeit von Waren, Dienstleistungen und Kapital innerhalb der EU und die beständige Zunahme des grenzüberschreitenden Handels sowie der Migration häuft sich der rechtliche Streitstoff über die Grenzen der einzelnen Mitgliedstaaten hinweg. Der Traum bzw. das Ziel der europäischen Prozessualisten ist es, in ferner Zukunft ein einheitliches europäisches Verfahrensrecht zu schaffen, das für alle Mitgliedstaaten gelten würde. Somit gäbe es keinen Grund mehr für das so genannte *Forum Shopping*, bei dem die Streitgegner zwischen mehreren Gerichtsständen denjenigen auswählen können, der für sie die günstigsten Regeln bereithält, z.B. bezüglich der Kostenvorschriften, der Verfahrensgrundsätze, der Beweismittel, des Beweisverfahrens u. Ä. Schon vor Jahren begann die Europäisierung¹⁰ des Zivilprozessrechts. 1958 wurden die Allgemeinen und die Schlussbestimmungen in den EWG-Vertrag aufgenommen, die den Anfang dieser Europäisierung darstellten. Danach kam es zum ersten Brüsseler Übereinkommen (EuGVÜ), dem Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen (in vollem Wortlaut *Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen*), einem völkerrechtlichen Vertrag aus dem Jahr 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit sowie Art und Weise der Vollstreckung von Entscheidungen in Sachen des Zivil- und Handelsrechts. Vielfach wird dieses Übereinkommen als der Beginn eines einheitlichen „Justizraumes“ in Europa angesehen. Die EFTA-Staaten (mit Ausnahme von Luxemburg) vereinbarten das Lugano-Übereinkommen von 1988. Am 1.7.2007 trat dann die Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungs-Verordnung, kurz EuGVVO oder Brüssel I-VO genannt, also die *Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen*¹¹ in Kraft, die von der am 10.1.2015 in Kraft getretenen Neufassung dieser Verordnung, der Brüssel Ia-VO, d.h. der *Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen* abgelöst wurde.

Das Ziel der Europäisierung des Prozessrechts ist es, mit der Zeit ein eigenes europäisches Zivilprozessrecht herauszubilden. Bis dahin gilt es die Vereinheitlichung der Zuständigkeits-, Zustellungs-, Beweis-, Anerkennungs- und Vollstreckungsregeln in grenzübergreifenden Streitsachen anzustreben und voranzutreiben. Die Prinzipien des europäischen internationalen Verfahrensrechts haben aber schon jetzt eine harmonisierende Wirkung auf nationales Verfahrensrecht, da es oft bei Neufassungen von nationalen Verfahrensgesetzen implementiert wird und so zu einer Angleichung des nationalen Verfahrensrechts ans europäische Prozessrecht führt.





Zusammenfassung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012

Wie schon erwähnt, ist die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012, auch Brüssel Ia-VO genannt, die Neufassung der bisherigen Europäischen Gerichtsstand und Vollstreckungs-Verordnung, also der Verordnung (EG) Nr. 44/2001, auch EuGVVO oder Brüssel I-VO genannt. Die am 1.7.2007 in Kraft getretene Brüssel I-VO wurde von der am 10.1.2015 in Kraft getretenen Brüssel Ia-VO abgelöst. Dennoch ist gemäß den Übergangsvorschriften in Art. 66 der Brüssel Ia-VO diese Verordnung nur auf Verfahren, öffentliche Urkunden oder gerichtliche Vergleiche anzuwenden, die am 10. Januar 2015 oder danach eingeleitet, förmlich errichtet oder eingetragen bzw. gebilligt oder geschlossen worden sind. Ungeachtet des Inkrafttretens der Neufassung der Verordnung Brüssel I-VO gilt diese weiterhin für Entscheidungen, die in vor dem 10. Januar 2015 eingeleiteten gerichtlichen Verfahren ergangen sind, für von diesem Zeitpunkt förmlich errichtete oder eingetragene öffentliche Urkunden, sowie für vor diesem Zeitpunkt gebilligte oder geschlossene gerichtliche Vergleiche, sofern sie in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung fallen.

Zweck der Neufassung

Durch die Neufassung der behandelten Verordnung wurde die zuvor geltende EURechtsvorschrift zur gerichtlichen Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil - und Handelssachen – Brüssel I-VO aktualisiert. Die Neufassung zielt darauf ab, den Verkehr gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen innerhalb der EU unter Einhaltung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung und der Richtlinien des Stockholm-Programms noch einfacher und schneller zu gestalten.

Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der Verordnung ergeht aus Art. 1 der Verordnung und erstreckt sich auf Zivil- und Handelssachen,

NICHT aber auf: Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten, die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte (*acta iure imperii*).

Des Weiteren ist die Verordnung nicht anzuwenden auf den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche, Vertretung von natürlichen Personen, die ehelichen Güterstände oder Güterstände aufgrund von Verhältnissen, die nach dem auf diese Verhältnisse anzuwendendem Recht mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfalten, Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren, soziale Sicherheit, Schiedsgerichtsbarkeit, Unterhaltspflichten, die auf einem Familien-, Verwandtschafts- oder eherechtlichem Verhältnis oder auf Schwägerschaft beruhen





(Familienrecht) und das Gebiet des Testaments- und erbrechts, einschließlich Unterhaltspflichten, die mit dem Tod entstehen (Erbchaftsfragen).

Inhalt der Brüssel Ia-VO

Die Brüssel Ia-VO, die in 8 Kapitel gegliedert ist, enthält vor den eigentlichen Bestimmungen eine Einleitung, in der die Gründe für die Neufassung und die Ziele, die sie anstrebt, erklärt werden. Auch ergehen aus diesem Teil der Verordnung die ihr immanenten Grundsätze. Ebenso wird festgelegt in welchen Staaten sie gelten soll.

Im I. Kapitel wird der Anwendungsbereich dieser Verordnung dargestellt und die Begriffsbestimmungen erklärt.

Das II. Kapitel bestimmt die örtlichen Zuständigkeiten, also den Gerichtsstand. Die Verordnung unterscheidet nämlich zwischen:

- allgemeiner Zuständigkeit,
- besonderer Zuständigkeit,
- Zuständigkeit für Versicherungssachen,
- Zuständigkeit für Verbrauchersachen,
- Zuständigkeit für individuelle Arbeitsverträge,
- ausschließlicher Zuständigkeit und
- Gerichtsstandsvereinbarung – Vereinbarung über die Zuständigkeit.

Im gleichen Kapitel werden auch die Prüfung der Zuständigkeit und der Zulässigkeit des Verfahrens, die Anhängigkeit und im Zusammenhang stehende Verfahren sowie einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen geregelt.

Im III. Kapitel regelt die Verordnung:

- die Anerkennung und Vollstreckung,
- die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung und
- gemeinsame Vorschriften.

Das IV. Kapitel betrifft öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche.

Das V. Kapitel enthält allgemeine Vorschriften.

Das VI. Kapitel enthält nur Artikel 66 über die Übergangsvorschriften.



Das VII. Kapitel regelt das Verhältnis dieser (unmittelbar anwendbaren) Verordnung zu anderen Rechtsinstrumenten (Unionsrechtsakten, harmonisiertem einzelstaatlichen Recht).

Im VIII. Kapitel folgen die Schlussvorschriften.

Die Verordnung behandelt in groben Zügen also zwei Inhalte. Zum einen geht es um die Frage, welches örtlich zuständige Gericht aus welchem EU-Mitgliedstaat zuständig für einen Zivilprozess in grenzübergreifenden Rechtssachen ist. Zum anderen geht es um die Anerkennung und Vollstreckung von schon erlassenen Entscheidungen, förmlich errichteten oder eingetragenen öffentlichen Urkunden und gebilligten oder geschlossenen gerichtlichen Vergleichen. Der erste Teil der Verordnung betrifft also Rechtssachen, die noch nicht entschieden wurden, wohingegen der zweite Teil schon vollstreckbare Entscheidungen, öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche betrifft. Deshalb richtet sich die Verordnung im ersten Teil sowohl an die Personen, die vor einem Zivilgericht eines der EU-Mitgliedstaaten ihre privatrechtlichen Ansprüche und Rechte oder Rechtsverhältnisse geltend machen wollen, als auch an die angerufenen Zivilgerichte erster Instanz, die über ihre Zuständigkeit zu entscheiden haben. Im Fall ihrer Zuständigkeit haben sie dann über die erhobenen Ansprüche in grenzübergreifenden Rechtssachen zu entscheiden. Der zweite Teil der Verordnung betrifft dagegen die Gerichte bzw. Behörden der EU-Mitgliedstaaten, die von berechtigten Parteien vollstreckbare Entscheidungen, öffentliche Urkunden oder gerichtliche Vergleiche vorgelegt bekommen. Diese Gerichte bzw. Vollstreckungsbehörden haben dann, anhand der Bestimmungen dieser Verordnung zu entscheiden, ob sie zuständig sind für die Anerkennung bzw. Vollstreckung. Hier geht es nicht mehr um die inhaltliche Prüfung der Rechtsansprüche, sondern nunmehr um die prozessuale Entscheidung über Anerkennung bzw. Vollstreckung eines Vollstreckungstitels. Auch hinsichtlich der Versagung der Anerkennung bzw. Vollstreckung ist die Behörde, der die Bescheinigung (Anhang I oder II der Verordnung) und die Entscheidung, die öffentliche Urkunde oder der gerichtliche Vergleich vorgelegt wurde, nur auf die Prüfung gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 3 des III. Kapitels der Verordnung begrenzt.

Neuheiten

1. Nach dem neuen Recht wird die in der Brüssel I-VO als Exequaturverfahren (Anerkennungsverfahren, Vollstreckbarerklärung) bezeichnete Maßnahme abgeschafft. Das bedeutet, dass eine in einem EU-Mitgliedstaat ergangene Entscheidung in allen EU-Ländern anerkannt wird, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf (Art. 36 Nr. 1). Sofern die Entscheidung im Ursprungsland vollstreckbar ist, kann sie in allen EU-Ländern vollstreckt werden, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf (Art. 39). Gleiches gilt im Grundsatz auch für öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche. Ein ausländischer Titel muss unter den gleichen Bedingungen vollstreckt werden, wie ein Titel des Gerichts des





Mitgliedsstaates, in dem die Entscheidung ergangen ist. Damit fällt eine entscheidende Hürde bei der Durchsetzung von Ansprüchen im EU-Ausland und bedeutet für die Gläubiger eine erhebliche Zeit- und Kostenersparnis.

2. Der Schuldner ist über die Vollstreckung in Form einer *Bescheinigung über eine Entscheidung in Zivil- und Handelssachen* zu unterrichten. Diese wird auf Antrag eines Berechtigten ausgestellt (ein Muster ist in der Verordnung vorgegeben). Die Bescheinigung, der die Entscheidung (sofern noch nicht zugestellt) beizufügen ist, muss dem Schuldner innerhalb einer angemessenen Frist vor der ersten Vollstreckungsmaßnahme zugestellt werden.

Den von einer Vollstreckung betroffenen Parteien (Schuldern) steht allerdings die Möglichkeit offen, die Vollstreckung zu verhindern, wenn ihre Rechte im Ursprungsverfahren nicht ausreichend gewahrt oder wesentliche in der Verordnung benannte Zuständigkeits- und Verfahrensvoraussetzungen missachtet wurden. In bestimmten Fällen kann der Schuldner nämlich die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung einer Entscheidung beantragen. Dies kann eintreten, wenn er oder sie der Auffassung ist, dass einer der in der Verordnung aufgeführten Gründe für die Versagung der Anerkennung gemäß Art. 45 bzw. 46 vorliegt (z.B. wenn die Anerkennung einer Entscheidung der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) widerspricht, wegen unangemessener Zustellung eines verfahrenseinleitenden Schriftstückes, wegen Unvereinbarkeit mit vorangehenden Entscheidungen zwischen denselben Parteien).

3. Die spontane Übermittlung einer Übersetzung des zu vollstreckenden Titels ist nicht zwingend vorgeschrieben, ist aber immer noch ratsam, da der Schuldner eine Übersetzung des Titels verlangen kann und in diesem Fall die Zwangsvollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen beschränkt ist, bis der Schuldner die Übersetzung erhalten hat (Art. 43 Nr. 2).

4. Die Zuständigkeitsregeln der bisherigen Brüssel I-VO waren nur anwendbar, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz (bzw. Sitz oder Niederlassung) in der EU hatte. Nach der Neufassung kann sowohl ein Verbraucher (Art. 18 Nr. 1) als auch ein Arbeitnehmer (Art. 21 Nr. 2) an seinem eigenen Wohnsitz klagen – also auch, wenn der beklagte Arbeitgeber bzw. Unternehmer weder Sitz noch Niederlassung in der EU hat. Verbraucher, Arbeitnehmer, sowie die Versicherungsnehmer und andere Personen, die Ansprüche aus Versicherungssachen schöpfen, gelten als privilegierte Gruppe, die durch diese Verordnung besonderen Schutz erfährt. Zudem wurde die Pflicht der Gerichte eingeführt, in Verbraucher- und Versicherungssachen sowie Streitigkeiten, im Zusammenhang mit Arbeitsverträgen darauf hinzuweisen, dass die Zuständigkeit des Gerichts auch durch rügelose Einlassung nach Art. 26 Nr. 2 der Brüssel Ia-VO begründet werden kann. Zwischen den Verfahren, die unter diese Verordnung fallen, und dem Hoheitsgebiet der EU-Länder muss ein Anknüpfungspunkt bestehen. Gemeinsame Zuständigkeitsvorschriften sollten demnach grundsätzlich dann Anwendung finden, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in einem EU-Land hat. Beklagte ohne Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat (d.h., dass deren



ständiger Wohnsitz sich nicht in einem EU-Mitgliedstaat befindet) sollten den einzelstaatlichen Zuständigkeitsvorschriften unterliegen, die im Hoheitsgebiet des Landes gelten, in dem sich das angerufene Gericht (das Gericht, in dem das Verfahren angesetzt wird) befindet. Allerdings gibt es einige Ausnahmen davon, um den Schutz der Verbraucher und der Arbeitnehmer zu gewährleisten, die Zuständigkeit der Gerichte der EU-Mitgliedstaaten dann zu schützen, wenn sie ausschließlich zuständig sind (z.B. im Fall einer Liegenschaft) und um die Parteiautonomie (Parteienvereinbarung) zu achten.

5. Die Neufassung trägt auch zur Stärkung der Gerichtsstandsvereinbarung bei. Gerichtsstandsvereinbarungen werden nach Art. 25 Nr. 5 als vom Hauptvertrag unabhängige Vereinbarungen behandelt. Dabei ist es neuerdings möglich, ein Gericht eines Mitgliedsstaates durch Vereinbarung für zuständig zu erklären, auch wenn keine der Parteien ihren Wohnsitz in der EU hat. Die Zuständigkeitsvorschriften können also unter bestimmten Umständen auch für Parteien mit Wohnsitz außerhalb der EU gelten. Dies ist der Fall, wenn beispielsweise den Gerichten eines EU-Mitgliedstaates durch eine Vereinbarung die gerichtliche Zuständigkeit übertragen worden ist (Prorogationsvereinbarung).

6. Ziel dieser Neufassung ist es auch das Risiko so genannter Torpedoklagen, mittels verbesserter Einhaltung von Gerichtsstandsvereinbarungen zu verringern. Durch die neue Regelung kann vorrangig das vereinbarte Gericht darüber entscheiden, ob es zuständig ist, und zwar unabhängig davon, ob es zuerst oder später angerufen wurde. Jedes andere Gericht muss das Verfahren aussetzen, bis das vereinbarte Gericht die Zuständigkeit bestätigt oder – im Falle der Ungültigkeit der Vereinbarung – abgelehnt hat. *(Nach dem alten Art. 27 EuGVVO galt ein angerufenes Gericht so lange als zuständig, bis es seine Unzuständigkeit festgestellt hatte. Das später angerufene Gericht musste, selbst wenn es zuständig war, das Verfahren aussetzen. Durch Erhebung negativer Feststellungsklagen der Schuldner vor einem an sich unzuständigen Gericht, welches für seine langen Verfahrensdauern bekannt war, konnten die Schuldner das Vollstreckungsverfahren herauszögern.)*

Diese Verzögerungstaktik soll durch den neuen Art. 31 verhindert werden. Dieser bestimmt, das zwar grundsätzlich das zuerst angerufene Gericht zuständig bleibt, jedoch muss dasjenige Gericht, welches nicht in der Zuständigkeitsvereinbarung benannt ist, bei Anrufung des in der Vereinbarung genannten Gerichts, das Verfahren aussetzen. Sobald sich das aufgrund der Vereinbarung angerufene Gericht für zuständig erklärt hat, hat sich das zunächst angerufene Gericht ohne weitere Prüfung für unzuständig zu erklären.

7. Die letzte Neuerung dient der Vermeidung von Parallelverfahren mit Drittstaatenbezug (Nicht-EU-Staaten). Ist über einen Rechtsstreit in einem Drittstaat ein Verfahren anhängig, bezüglich dessen auch ein Gericht eines Mitgliedsstaates angerufen wird oder das mit einem solchen im Zusammenhang steht, ermöglichen die Artikel 33 und 34 der neuen Brüssel Ia-VO dem Gericht auf dem Gebiet der EU, das Verfahren auszusetzen, falls vom Gericht des Drittstaates eine Entscheidung zu erwarten ist, die in der EU anerkannt werden wird und dort





vollstreckbar sein wird, und die Aussetzung zur Vermeidung sich widersprechender Entscheidungen und im Sinne einer geordneten Rechtspflege geboten ist. Ergeht daraufhin eine in der EU anerkannte und vollstreckbare Entscheidung, kann das Gericht des Mitgliedsstaates das Verfahren einstellen.

8. Das Vereinigte Königreich und Irland haben sich an der Annahme und Anwendung der Verordnung beteiligt. Dänemark wird die Verordnung gemäß dem Abkommen vom 19. Oktober 2005 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen anwenden (*Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen*, ABl. L 79, 21.3.2013, S. 4-4).

VOLLSTRECKUNGSTHEMEN, VERORDNUNG (EU) NR. 805/2004

ZUR EINFÜHRUNG EINES EUROPÄISCHEN VOLLSTRECKUNGSTITELS FÜR UNBESTRITTENE FORDERUNGEN UND DER VERORDNUNG (EU) NR. 655/2014 ZUR EINFÜHRUNG EINES VERFAHRENS FÜR EINEN EUROPÄISCHEN BESCHLUSS ZUR VORLÄUFIGEN KONTENPFÄNDUNG IM HINBLICK AUF DIE ERLEICHTERUNG DER GRENZÜBERSCHREITENDEN EINTREIBUNG VON FORDERUNGEN IN ZIVIL- UND HANDELSSACHEN

Darstellung des Vollstreckungsrechts

Das Vollstreckungsverfahren an sich wird noch immer gemäß den Vorschriften der Mitgliedstaaten durchgeführt. Der Zweck von beiden Verordnungen Nr. 805/2004 und 655/2014 ist der, dass die Gläubiger in der EU ungeachtet dessen, ob der Vollstreckungstitel den sie besitzen, im Staat der Vollstreckung oder in einem anderen Staat der EU ausgestellt worden ist, gleichgestellt werden. So ist es notwendig, dass wir zuerst das Vollstreckungsrecht als einen Teil des Zivilprozessrechts kennen lernen.

Das nationale Vollstreckungsrecht

In der BRD ist die Zwangsvollstreckung die Anwendung staatlicher Gewalt zur Durchsetzung eines privatrechtlichen Anspruchs des Gläubigers. In der Republik Österreich wird für die Zwangsvollstreckung der Begriff „Exekutionsverfahren“ benutzt. Das Exekutionsverfahren ist die Verwirklichung der Gläubigerrechte durch den staatlichen Zwang. Die Klärung der streitigen Rechtslage und die Schaffung eines Exekutionstitels nennt man „Erkenntnisverfahren“. Der Begriff „Erkenntnisverfahren“ wird auf gleiche Weise im österreichischen und im deutschen Recht benutzt.

Eine kurze Zusammenfassung der Zwangsvollstreckung in der BRD:





- Der Anspruch eines Gläubigers gegenüber seinem Schuldner steht im Vollstreckungstitel fest und der Schuldner will seine Verpflichtung nicht freiwillig erfüllen;
- Der Gläubiger hat die Möglichkeit, seine privatrechtlichen Rechtsansprüche durch das Vollstreckungsgericht (Amtsgericht) oder den Gerichtsvollzieher durchsetzen zu lassen;
- Die Vollstreckungstitel sind: das rechtskräftige Gerichtsurteil, der Prozessvergleich, der Vergleich einer staatlich anerkannten Gütestelle, ein Kostenfestsetzungsbeschluss, eine notarielle Urkunde oder ein für vollstreckbar erklärter Europäischer Zahlungsbefehl;
- Verschiedene Verfahren zur Durchsetzung der Ansprüche des Gläubigers sind: die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen und die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen sowie zur Erzwingung sonstiger Handlungen;
- Rechtsbehelfe des Schuldners können gegen formale Fehler im Verfahren oder gegen Fehler im Vollstreckungsgrund oder Vollstreckungsgegenstand eingelegt werden;
- Ziel des Vollstreckungsverfahrens ist die schnellstmögliche Befriedigung des Gläubigers, wobei aber auch die Existenz des Schuldners geschützt wird (Vollstreckungsschutz, Unpfändbarkeit).

Verordnung Nr. 805/2004 des Europäischen Parlament und Rates vom 21. April 2004 zu Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen

Bei dem Europäischen Vollstreckungstitel handelt es sich um eine Bescheinigung, die einer Entscheidung, einem gerichtlichen Vergleich oder einer öffentlichen Urkunde beigefügt ist und die den freien Verkehr dieser Urkunden in der Europäischen Union ermöglicht. Ein Europäischer Vollstreckungstitel ist notwendig, um eine Entscheidung, einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde über eine unbestrittene Forderung in einem anderen Mitgliedstaat vollstrecken zu lassen. Liegt ein Europäischer Vollstreckungstitel vor, bedarf es im Vollstreckungsmitgliedstaat keiner Vollstreckbarerklärung mehr. Gegenstand der Entscheidung, des gerichtlichen Vergleichs oder der öffentlichen Urkunde muss eine unbestrittene zivil- oder handelsrechtliche Geldforderung sein. Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden können in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt werden. Ein Gläubiger kann die Bestätigung einer noch nicht ergangenen Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel entweder zu Beginn oder während des Gerichtsverfahrens beantragen. Der Gläubiger kann auch die Bestätigung einer bereits ergangenen Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel beantragen. Es muss sich um eine zivil- oder handelsrechtliche Geldforderung handeln (nicht möglich: Steuer- und Zollsachen ...). Unter „Entscheidung“ ist jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats erlassene Entscheidung zu verstehen, ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung. Eine in einem Mitgliedstaat aufgenommene öffentliche Urkunde, die in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden soll, kann ebenfalls als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden. Auch ein gerichtlicher





Vergleich kann auf Antrag des Gläubigers als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden. Sobald der Gläubiger die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel für eine Entscheidung, eine öffentliche Urkunde oder einen gerichtlichen Vergleich erwirkt hat, kann er die Vollstreckung im Vollstreckungsmitgliedstaat betreiben, ohne dass es in diesem Staat einer Vollstreckbarerklärung bedarf. Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche oder öffentliche Urkunden, die als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt worden sind, werden so behandelt, als hätten sie ihren Ursprung im Vollstreckungsmitgliedstaat, und werden in gleicher Weise vollstreckt wie „nationale“ Entscheidungen, Vergleiche oder Urkunden. Für das Vollstreckungsverfahren ist das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats maßgebend unbeschadet der nachstehenden Erfordernisse (das zuständige Gericht oder die befugte Stelle, vom Gläubiger vorzulegende Unterlagen, Vollstreckungsbehörde und die Beschränkung der Vollstreckung).

Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen

Ziel dieser Verordnung ist nach ihrem Erwägungsgrund 47 die Festlegung eines Unionsverfahrens für eine Sicherungsmaßnahme, das es einem Gläubiger ermöglicht, einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung zu erwirken. Der Beschluss verhindert, dass die spätere Vollstreckung der Forderung des Gläubigers durch die Überweisung oder die Abhebung der Gelder, die ein Schuldner auf einem Bankkonto innerhalb der Union hat, gefährdet wird. Ein Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung kann unabhängig vom Stand des Hauptverfahrens und selbst bei bereits eingeleiteter Exekution beantragt und bewilligt werden. Hat der Gläubiger in einem Mitgliedstaat noch keine gerichtliche Entscheidung – dieser gleichgestellt wird in der Verordnung jeweils ein gerichtlicher Vergleich oder eine öffentliche Urkunde – erwirkt, mit der vom Schuldner verlangt wird, die Forderung des Gläubigers zu erfüllen, so hat er in der Regel eine Sicherheitsleistung zu erbringen; sonst liegt es im Ermessen des Bewilligungsgerichtes, dem Gläubiger eine Sicherheitsleistung aufzutragen. Der Gläubiger hat gemäß Art. 7 der Verordnung das Bestehen einer Forderung glaubhaft zu machen. Er muss auch bescheinigen, dass ein Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung dringend erforderlich ist, weil eine tatsächliche Gefahr besteht, dass ohne diese Maßnahme die spätere Vollstreckung seiner Forderung gegenüber dem Schuldner unmöglich oder sehr erschwert wird. Im Antrag hat der Gläubiger die Bank anzugeben, bei der der Schuldner das zu sperrende Konto haben soll. Eine Ausnahme von dieser Verpflichtung besteht in dem Fall, dass der Gläubiger bereits in einem Mitgliedstaat eine gerichtliche Entscheidung erwirkt hat. Kennt er die Bank nicht, hat er aber Grund zur Annahme, dass der Schuldner ein Konto bei einer Bank in einem bestimmten Mitgliedstaat unterhält, so kann er nach Art. 14 der Verordnung gleichzeitig mit dem Antrag auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung beantragen, dass die Bank ermittelt wird. Um den





Überraschungseffekt zu wahren, wird der Schuldner vor der Ausführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung nicht gehört. Er wird auf Rechtsbehelfe nach Erlass des Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung verwiesen. Der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung wird in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf. Die Bank, der der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung übermittelt wird, hat diesen unverzüglich auszuführen und innerhalb von drei Arbeitstagen nach Ausführung des Beschlusses zu erklären, ob und inwieweit Gelder auf dem Konto des Schuldners vorläufig gepfändet wurden. Der nächste Schritt ist die Zustellung des Beschlusses an den Schuldner. Der Schuldner kann gegen den Beschluss – unbefristet – Rechtsbehelfe erheben und ihn damit überprüfen lassen. Mit den Rechtsbehelfen kann der Schuldner einerseits den Widerruf oder die Abänderung des Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung und andererseits die Einschränkung oder die Beendigung der Vollstreckung des Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung erreichen. Entsteht dem Schuldner aufgrund des Verschuldens des Gläubigers durch einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung ein Schaden, so haftet der Gläubiger hierfür.

FAMILIENRECHT, VERORDNUNG (EG) NR. 2201/2003

ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEIT UND DIE ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG VON ENTSCHEIDUNGEN IN EHE SACHEN UND IN VERFAHREN BETREFFEND DIE ELTERLICHE VERANTWORTUNG

Die Verordnung findet ab 1. März 2005 Anwendung.

Die Verordnung gilt für Ehesachen (die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und die Ungültigkeitserklärung einer Ehe) und die Entscheidungen zur elterlichen Verantwortung (das Umgangsrecht und das Sorgerecht).

Alle Begriffe in der Verordnung sind autonom auszulegen. Das bedeutet, dass sie nicht unter Rückgriff auf nationales Recht ausgelegt werden (dürfen), sondern unter Berücksichtigung des Wortlauts der Verordnung, ihrer Entstehungsgeschichte, ihrer Ziele und ihrer Systematik, sowie der allgemeinen Rechtsgrundsätze, die sich aus der Gesamtheit der nationalen Rechtsordnungen ergeben.

Die Verordnung gilt in allen Mitgliedstaaten der EU außer in Dänemark.

FALLBEISPIEL

Hören sie den folgenden Text und beantworten Sie folgende Fragen:

- a) Welche Gerichte sind in diesem Fall international zuständig für die Scheidung?**
- b) Welche ist die rechtliche Grundlage für diese Zuständigkeit?**





Die Streitparteien schlossen am 19.9.2003 in San Diego/USA die Ehe, welcher eine am 5.4.2004 geborene Tochter entstammt. Die Klägerin ist Staatsangehörige der USA, der Beklagte ist mexikanischer Staatsbürger; er hat das Aufenthaltsrecht in den USA (Greencard) erlangt. Die Streitparteien kamen gemeinsam am 14.9.2007 nach Wien, wo die Klägerin ein Festengagement als Opernsängerin anstrebte. Sie bezogen aufgrund eines bis Juni 2008 befristeten Untermietvertrags eine Wohnung in Wien, um zu sehen, wie sich die Dinge weiterentwickeln würden. Der Beklagte hatte für die Zeit von Mitte Juni bis Mitte Juli 2008 ein Engagement als Sänger an einem Wiener Theater. Er strebte in Wien kein fixes Engagement an. Er hielt sich vom 3.11. bis 13.12.2007 aus beruflichen Gründen in den USA auf; außerdem hatte sein Visum nur für 90 Tage bestanden. Nach seiner Rückkehr sprach er mit der Klägerin auch über eine Rückkehr in die USA, da er in Wien wegen der mangelnden Jobs als Opernsänger und ihrer schlechten finanziellen Situation keine Zukunft sah. Im Februar 2008 trennten sich die Streitparteien. Der Beklagte hielt sich ab 29.2.2008 – wegen eines Engagements in Virginia sowie der Einholung von Informationen in San Diego betreffend Ehescheidung – durchgehend drei Monate in den USA auf. Am 3.6.2008 kehrte er wieder nach Wien zurück und übernachtete noch ein- oder zweimal in der Untermietwohnung. Am 6. oder am 7.6.2008 bekam er einen Mietvertrag für eine Wohnung in Wien 9 und bezog diese. Die Klägerin lebt mit der gemeinsamen Tochter in einer Wohnung in Wien 15. Der Mietvertrag des Beklagten hat auch für das Jahr 2009 Gültigkeit. Er beabsichtigte, sich wegen eines Engagements als Opernsänger von Jänner bis Anfang Mai 2009 in Amsterdam aufzuhalten. Er hat erst vor kurzem aus Eigenem begonnen, in Wien private Kontakte zu knüpfen, die er vorher lediglich über die Klägerin hatte. Der Beklagte hat eine weitere Wohnmöglichkeit bei seinem Vater in San Diego.

Unstrittig ist, dass die Klägerin ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung in Österreich hatte.

Lösung:

Es ist die Frage eines gewöhnlichen Aufenthalts des Beklagten in Österreich zu prüfen, zumal dieses Tatbestandsmerkmal für eine allfällige internationale Zuständigkeit österreichischer Gerichte in den ersten drei Fällen des Art 3 Abs 1 lit a EuEheVO enthalten ist. Es ist unstrittig, dass die Klägerin ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung in Österreich hatte. Daher ist zuerst zu prüfen, ob der Tatbestand des zweiten Falls erfüllt ist. Die weitere

Voraussetzung für die österreichische internationale Zuständigkeit ist nach der genannten Vorschrift, dass „die Ehegatten zuletzt beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt“ im Hoheitsgebiet Österreichs hatten.

Sollte sich ergeben, dass die letzte Ehemohnung, die die Parteien vom 14.9.2007 bis zum Auszug des Beklagten im Februar 2008 bewohnten, als gewöhnlicher Aufenthalt (auch) des Beklagten anzusehen war, wäre die internationale Zuständigkeit Österreichs gemäß Art 3 Abs 1 lit a zweiter Fall EuEheVO zu bejahen.





Der Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ ist so auszulegen, dass es sich hier jeweils um einen Ort handelt, der in gewisser Weise mit einer bestimmten Dauerhaftigkeit den „Lebensmittelpunkt“ der betreffenden Person bildet.

Es ist somit zu prüfen, ob die Ehwohnung in Wien (auch) für den Beklagten in der Zeit vom 14.9.2007 bis zu seinem Auszug seinen Lebensmittelpunkt dargestellt hat. Dass eine bestimmte Wohnung den Lebensmittelpunkt eines Menschen bildet, wird umso eher zu bejahen sein, wenn dieser keinen anderen Ort hat, der während der zu beurteilenden Zeitspanne für sein Privat- und Berufsleben zumindest annähernd gleich hohe Bedeutung hat.

Im vorliegenden Fall ist unstrittig, dass die Ehegatten ihre bisherige gemeinsame Wohnung (bei den Eltern der Klägerin) in den USA verlassen und sich in Wien niedergelassen haben, um zu sehen, „wie sich die Dinge weiterentwickeln würden“, insbesondere im Hinblick auf eine dauerhafte Erwerbsmöglichkeit der Klägerin. Dass die Streitteile etwa ein weiteres „Standbein“ im Sinne einer gemeinsamen Wohnmöglichkeit in den USA behalten hätten, behauptet auch der Beklagte nicht; dieser hat lediglich (allein) weiterhin eine „Wohnmöglichkeit“ bei seinem Vater, die er im maßgeblichen Zeitraum aber offenbar nicht intensiv in Anspruch genommen hat. Auch wenn sich der Beklagte in dieser Zeit etwa eineinhalb Monate in den USA aufgehalten hat, beruhte dies doch nicht darauf, dass er dort seinen Lebensmittelpunkt sah. Vielmehr war er aus beruflichen Gründen in den USA, was auf seine berufliche Tätigkeit als Opernsänger zurückzuführen war, die ihm immer wieder – für mehrere Wochen oder Monate – Engagements in verschiedenen Ländern – etwa auch in den Niederlanden oder in Panama – verschaffte. Berücksichtigt man nun, dass sich der Beklagte vom 14.9.2007 bis 28.2.2008 mit einer nur eineinhalbmonatigen berufsbedingten Unterbrechung bei Steiner Familie in Wien aufhielt, ist nicht zu erkennen, warum dort nicht sein letzter gewöhnlicher Aufenthalt gelegen sein sollte. Dass er schon im Dezember 2007 mit der Klägerin über eine Rückkehr in die USA gesprochen hat, steht dem nicht entgegen, zumal er schließlich bis zur Trennung der Streitteile und dem Antritt seines Engagements in Virginia Ende Februar 2008 in der Ehwohnung geblieben ist. Letztlich spricht auch das Verhalten des Beklagten nach seiner Rückkehr Anfang Juni 2008 für ein Begründen (und Beibehalten) seines Lebensmittelpunkts in Wien, hat er doch dort für längere Zeit eine Wohnung gemietet, in der er sich nicht nur zum Zeitpunkt der Klageerhebung (August 2008), der Klagezustellung (Oktober 2008) sowie seiner Parteienvernehmung (Dezember 2008) aufhielt, sondern in die er auch nach einem beruflichen Engagement in Amsterdam von Jänner bis Anfang Mai 2009 zurückkehren wollte. Somit ist der Zuständigkeitstatbestand des Art 3 Abs 1 lit a zweiter Fall EuEheVO erfüllt und daher ist die österreichische internationale Zuständigkeit zu bejahen. (Siehe auch die Urteilsbegründung auf S. 7–10 im Urteil des OGH, 10b115/09g v. 6.7.2009)

ERBRECHT, VERORDNUNG (EU) NR. 650/2012

ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEIT, DAS ANZUWENDENDE RECHT, DIE ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG VON ENTSCHEIDUNGEN UND DIE ANNAHME UND VOLLSTRECKUNG ÖFFENTLICHER URKUNDEN IN ERBSACHEN SOWIE ZUR EINFÜHRUNG EINES EUROPÄISCHEN NACHLASSZEUGNISSSES





Internationales Privatrecht (IPR) ist die Gesamtheit der Rechtssätze, die bei einem Sachverhalt mit Beziehungen zu ausländischen Rechtsordnungen bestimmen, welches Privatrecht von inländischen Gerichten oder Behörden anzuwenden ist, sofern nicht zwischenstaatliche Abkommen oder Verträge vorgehen.

Das IPR enthält i. d. R. keine Sachnormen, sondern Kollisionsnormen (Kollisionsrecht), die entweder den Anwendungsbereich einer einzigen Rechtsordnung festlegen (Abgrenzungs- oder einseitige Kollisionsnormen) oder nach denen ebenso wie die inländischen auch die eine oder andere ausländische Rechtsnormen zur Anwendung kommen (allseitige Kollisionsnormen). Anknüpfungspunkte zur Bestimmung der maßgeblichen Rechtsordnung können im Internationalen Privatrecht z.B. der Personenstatus, die Staatsangehörigkeit, der gewöhnliche Aufenthalt, der Wohnsitz, räumliche Gegebenheiten oder eine Kombination der Anknüpfungsmomente sein.

FALLBEISPIELE

Hören sie den folgenden Text und beantworten Sie die Fragen:

1) Der slowenische Erblasser A mit gewöhnlichem Aufenthalt in Slowenien stirbt an seinem Urlaubsort in Kroatien. Er hatte keine Verfügung von Todes wegen errichtet. Er hinterlässt eine Wohnung in Slowenien und eine Wohnung in Kroatien. Welches Gericht ist international zuständig? Nach welchem Recht bestimmt sich die örtliche und sachliche Zuständigkeit? Welches Recht wird das Gericht anwenden und für welches Vermögen? Womit kann der Erbe seine Rechtsstellung als Erbe gegenüber dem Grundbuchamt in Kroatien nachweisen?

Lösung:

Gemäß Art. 4 EU ErbVO sind die slowenischen Gerichte international zuständig, da der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Slowenien hatte. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit bestimmen sich nach nationalem Recht. Das slowenische Gericht wird das slowenische Recht anwenden und zwar für das gesamte Vermögen des Erblassers (auch für die Wohnung in Kroatien). Der Erbe kann (optionales Recht) beim Nachlassgericht die Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses beantragen.

2) Würde sich die Lösung in Fall 1 ändern, wenn der Erblasser außer der slowenischen Staatsangehörigkeit auch noch die slowakische Staatsangehörigkeit hätte? In welchem Fall wäre die Staatsangehörigkeit von Bedeutung?

Lösung:





Nein. Auf die Staatsangehörigkeit kommt es nur an, wenn der Erblasser eine Rechtswahl zwischen beiden Angehörigkeiten getroffen hätte: er könnte in diesem Fall das slowenische oder das slowakische Recht wählen (Art. 22 EUErbVO)

